

Stadt Leverkusen

Ergänzung zur Vorlage Nr. 2020/3518/1

Der Oberbürgermeister

III/36-Ia

Dezernat/Fachbereich/AZ

28.05.2020

Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Bürger- und Umweltausschuss zu Ziffer III.	04.06.2020	Beratung	öffentlich
Bezirksvertretung für den Stadtbezirk I zu Ziffer III.	15.06.2020	Beratung	öffentlich
Bezirksvertretung für den Stadtbezirk II zu Ziffer III.	16.06.2020	Beratung	öffentlich
Bezirksvertretung für den Stadtbezirk III zu Ziffer III.	18.06.2020	Beratung	öffentlich
Finanz- und Rechtsausschuss zu Ziffer III.	22.06.2020	Beratung	öffentlich
Rat der Stadt Leverkusen zu Ziffer II. und III.	25.06.2020	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung

1. befristete Befreiung von der Pflicht zur Zahlung von Sondernutzungsgebühren wie unter Ziffer I Punkt 1-5
2. Verzicht auf Sondernutzungsgebühren (nur Außengastronomie) für die Jahre 2020 und 2021

Beschlussentwurf:

- I. Weil es sich um einen Fall äußerster Dringlichkeit handelt, beschließt der Hauptausschuss gemäß § 60 Abs. 1 Satz 1 GO NRW:
 1. Im Jahr 2020 wird für Sondernutzungserlaubnisse zur Aufstellung von Tischen und Stühlen sowie Sonnenschirmen (Außengastronomie) keine Sondernutzungsgebühr erhoben. Es ist lediglich die Bearbeitungsgebühr in Höhe von 25 € (normaler Bearbeitungsaufwand) oder 40 € (bei erhöhtem Aufwand) zu zahlen.
 2. Für Warenauslagen in Ladenlokalen sowie Werbetafeln (sogenannte Kundenstopper) erfolgt im Jahr 2020 eine anteilige Erstattung der gezahlten Sondernutzungsgebühren für die Zeit der Corona-Pandemie-bedingten Geschäftsschließung.

3. Bei erlaubnispflichtigen Sondernutzungen werden auf der Grundlage von § 9 Abs. 7 Satz 2 der Sondernutzungssatzung die Sondernutzungsgebühren vom 01.05.2020 bis zum 31.12.2020 um 50 % reduziert, sofern der Erlaubnisnehmer Corona-bedingte Einbußen haben könnte. Die Verwaltungsgebühren bleiben davon unberührt.
4. Von der Erhebung der Verwaltungsgebühr wird auf der Grundlage von § 9 Abs. 3 Satz 2 der Sondernutzungssatzung bei Sondernutzungen, für die wegen des besonderen Charakters keine Gebühren erhoben werden, vom 01.05.2020 bis zum 31.12.2020 abgesehen.
5. Die Verwaltung wird beauftragt, bis zur Ratssitzung am 25.06.2020 über das Mitteilungsblatt z.d.A.: Rat die konkreten Folgen und Auswirkungen dieses Beschlusses deutlich zu machen.

- einstimmig -

II. Vorstehende Dringlichkeitsentscheidung wird gemäß § 60 Abs. 1 Satz 5 GO NRW genehmigt.

III. Im Jahr 2020 wird auf eine Erhebung der Sondernutzungsgebühren für die Außen-gastronomie verzichtet. Dieser Gebührenverzicht gilt vorbehaltlich der Beschlussfassung des Rates zum Haushalt 2021 und der Genehmigung der Bezirksregierung Köln auch für 2021.

gezeichnet:

Richrath

In Vertretung
Lünenbach

Schnellübersicht über die finanziellen bzw. bilanziellen Auswirkungen, die beabsichtigte Bürgerbeteiligung und die Nachhaltigkeit der Vorlage

Ansprechpartner/in / Fachbereich / Telefon: Frau Steinebach, FB 36, 406 - 3646

(Kurzbeschreibung der Maßnahme, Angaben zu § 82 GO NRW bzw. zur Einhaltung der für das betreffende Jahr geltenden Haushaltsverfügung.)

Erstattung von Sondernutzungsgebühren für Warenauslagen und Werbetafeln im Jahr 2020.

A) Etatisiert unter Finanzstelle(n) / Produkt(e)/ Produktgruppe(n):

(Etatisierung im laufenden Haushalt und mittelfristiger Finanzplanung)

Innenauftrag 360002300103

B) Finanzielle Auswirkungen im Jahr der Umsetzung und in den Folgejahren:

(z. B. Anschaffungskosten/Herstellungskosten, Personalkosten, Abschreibungen, Zinsen, Sachkosten)

Die Maßnahmen führen zu geschätzten Mindereinnahmen

im Jahr 2020 von ca. 157.700,00 €,
im Jahr 2021 von ca. 112.500,00 €.

Insgesamt: 270.200,00 €.

C) Veränderungen in städtischer Bilanz bzw. Ergebnisrechnung / Fertigung von Veränderungsmittelungen:

(Veränderungsmittelungen/Kontierungen sind erforderlich, wenn Veränderungen im Vermögen und/oder Bilanz/Ergebnispositionen eintreten/eingetreten sind oder Sonderposten gebildet werden müssen.)

kontierungsverantwortliche Organisationseinheit(en) und Ansprechpartner/in:

Fachbereich 36, Frau Steinebach, 0214/406-3646

D) Besonderheiten (ggf. unter Hinweis auf die Begründung zur Vorlage):

(z. B.: Inanspruchnahme aus Rückstellungen, Refinanzierung über Gebühren, unsichere Zuschusssituation, Genehmigung der Aufsicht, Überschreitung der Haushaltsansätze, steuerliche Auswirkungen, Anlagen im Bau, Auswirkungen auf den Gesamtabschluss.)

E) Beabsichtigte Bürgerbeteiligung (vgl. Vorlage Nr. 2014/0111):

Weitergehende Bürgerbeteiligung erforderlich	Stufe 1 Information	Stufe 2 Konsultation	Stufe 3 Kooperation
[ja] [nein]	[ja] [nein]	[ja] [nein]	[ja] [nein]
Beschreibung und Begründung des Verfahrens: (u.a. Art, Zeitrahmen, Zielgruppe und Kosten des Bürgerbeteiligungsverfahrens)			

F) Nachhaltigkeit der Maßnahme im Sinne des Klimaschutzes:

Klimaschutz betroffen	Nachhaltigkeit	kurz- bis mittelfristige Nachhaltigkeit	langfristige Nachhaltigkeit
[ja] [nein]	[ja] [nein]	[ja] [nein]	[ja] [nein]

Begründung:

Zu Ziffer I des Beschlusentwurfes:

Es wird auf die Begründung der Vorlage Nr. 2020/3518 (Anlage 1) und auf den Änderungsantrag Nr. 2020/3551 der CDU-Fraktion vom 17.04.2020 (Anlage 2) verwiesen.

Zu Ziffer I, Punkt 5 des Beschlusentwurfes:

Zur Konkretisierung wird auf die Liste zur Art der Sondernutzung des Fachbereich Bürger und Straßenverkehr sowie die Möglichkeit zur Gebührenermäßigung (Anlage 3) verwiesen.

Zu Ziffer III des Beschlusentwurfes:

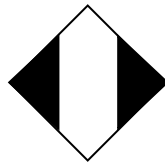
Bedingt durch die Corona Pandemie sind viele Leverkusener Gastronomen, noch weitreichender als andere Gewerbetreibende, in eine finanzielle Schieflage geraten. Um diese zu unterstützen werden sie über einen völligen Verzicht auf die Sondernutzungsgebühren in den Jahren 2020 und 2021 ein wenig entlastet. Der Gebührenverzicht in 2021 steht allerdings unter dem Vorbehalt der Verabschiedung eines ausgeglichenen Haushaltes für das Jahr 2021 und der Haushaltsgenehmigung durch die Bezirksregierung Köln. Alle weiteren Sondernutzungen fallen unter Ziffer I und werden gesondert betrachtet (siehe hierzu auch Anlage 3). Die Bearbeitungsgebühren wie unter Ziffer I Punkt 1 genannt, werden weiterhin erhoben.

Anlage/n:

Anlage 1 - Vorlage Nr. 2020-3518

Anlage 2 - Antrag Nr. 2020-3551

Anlage 3 - Ermäßigung Sonu Geb.



Stadt Leverkusen

Vorlage Nr. 2020/3518

Der Oberbürgermeister

III/36-Ia

Dezernat/Fachbereich/AZ

16.04.2020

Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Hauptausschuss zu Ziffer I.	23.04.2020	Entscheidung	öffentlich
Rat der Stadt Leverkusen zu Ziffer II.	25.06.2020	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung

- befristete Befreiung von der Pflicht zur Zahlung von Sondernutzungsgebühren

Beschlussentwurf:

- I. Weil es sich um einen Fall äußerster Dringlichkeit handelt, beschließt der Hauptausschuss gemäß § 60 Abs. 1 Satz 1 GO NRW:
 1. Im Jahr 2020 wird für Sondernutzungserlaubnisse zur Aufstellung von Tischen und Stühlen sowie Sonnenschirmen (Außengastronomie) keine Sondernutzungsgebühr erhoben.
 2. Für Warenauslagen vor Ladenlokalen sowie Werbetafeln (sogenannte Kundenstopper) erfolgt im Jahr 2020 eine anteilige Erstattung der gezahlten Sondernutzungsgebühr für die Zeit der Corona-Pandemie-bedingten Geschäftsschließung.
- II. Vorstehende Dringlichkeitsentscheidung wird gemäß § 60 Abs. 1 Satz 3 GO NRW genehmigt.

gezeichnet:

Richrath

Schnellübersicht über die finanziellen bzw. bilanziellen Auswirkungen, die beabsichtigte Bürgerbeteiligung und die Nachhaltigkeit der Vorlage

Ansprechpartner/in / Fachbereich / Telefon: Frau Steinebach, FB 36, 406 - 3646

(Kurzbeschreibung der Maßnahme, Angaben zu § 82 GO NRW bzw. zur Einhaltung der für das betreffende Jahr geltenden Haushaltsverfügung.)

Verzicht auf Sondernutzungsgebühren für die Außengastronomie sowie Erstattung von Sondernutzungsgebühren für Warenauslagen und Werbetafeln im Jahr 2020.

A) Etatisiert unter Finanzstelle(n) / Produkt(e)/ Produktgruppe(n):

(Etatisierung im laufenden Haushalt und mittelfristiger Finanzplanung)

Innenauftrag 360002300103.

B) Finanzielle Auswirkungen im Jahr der Umsetzung und in den Folgejahren:

(z. B. Anschaffungskosten/Herstellungskosten, Personalkosten, Abschreibungen, Zinsen, Sachkosten)

Die Maßnahme führt zu geschätzten Mindereinnahmen von ca. 75.000 €.

C) Veränderungen in städtischer Bilanz bzw. Ergebnisrechnung / Fertigung von Veränderungsmitteilungen:

(Veränderungsmitteilungen/Kontierungen sind erforderlich, wenn Veränderungen im Vermögen und/oder Bilanz/Ergebnispositionen eintreten/eingetreten sind oder Sonderposten gebildet werden müssen.)

kontierungsverantwortliche Organisationseinheit(en) und Ansprechpartner/in:

Fachbereich 36, Frau Ungermann

D) Besonderheiten (ggf. unter Hinweis auf die Begründung zur Vorlage):

(z. B.: Inanspruchnahme aus Rückstellungen, Refinanzierung über Gebühren, unsichere Zuschusssituation, Genehmigung der Aufsicht, Überschreitung der Haushaltsansätze, steuerliche Auswirkungen, Anlagen im Bau, Auswirkungen auf den Gesamtabschluss.)

E) Beabsichtigte Bürgerbeteiligung (vgl. Vorlage Nr. 2014/0111):

Weitergehende Bürgerbeteiligung erforderlich	Stufe 1 Information	Stufe 2 Konsultation	Stufe 3 Kooperation
[nein]	[nein]	[nein]	[nein]
Beschreibung und Begründung des Verfahrens: (u.a. Art, Zeitrahmen, Zielgruppe und Kosten des Bürgerbeteiligungsverfahrens)			

F) Nachhaltigkeit der Maßnahme im Sinne des Klimaschutzes:

Klimaschutz betroffen	Nachhaltigkeit	kurz- bis mittelfristige Nachhaltigkeit	langfristige Nach- haltigkeit
[nein]	[nein]	[nein]	[nein]

Begründung:

Durch die aktuelle Corona-Pandemie mussten viele Geschäfte, Restaurants und sonstige Lokalitäten vorübergehend schließen, wodurch finanzielle Schwierigkeiten für die jeweiligen Inhaber zu erwarten sind.

Die Verwaltung möchte einen Beitrag dazu leisten, die finanzielle Situation der Inhaber von Geschäften und Lokalitäten zu verbessern, in dem in diesem Jahr

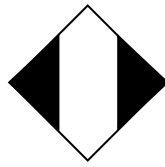
- eine anteilige Erstattung bereits gezahlter Sondernutzungsgebühren für die Zeit der Geschäftsschließung für Ausstellungen bzw. Warenauslagen vor Ladenlokalen sowie für Werbetafeln (sogenannte Kundenstopper) - Gebühren-Tarif Ziff. 2 - gewährt wird bzw.
- auf die Erhebung von Sondernutzungsgebühren für die Aufstellung von Tischen, Stühlen und Sonnenschirmen (Außengastronomie) - Gebühren-Tarif Ziff. 7 - verzichtet wird. Es ist lediglich die Bearbeitungsgebühr in Höhe von 25 € (normaler Bearbeitungsaufwand) oder 40 € (bei erhöhtem Aufwand) zu zahlen.

Die vom Rat der Stadt Leverkusen beschlossene Sondernutzungssatzung der Stadt Leverkusen sieht zwar eine Erstattung von Gebühren in einem fest umrissenen Rahmen vor, wenn die Sondernutzung vorzeitig aufgegeben wird. Ein Verzicht auf die Erhebung von Gebühren nach dem jeweils gültigen Gebührentarif ist hingegen gar nicht vorgesehen, so dass hierüber eine politische Entscheidung zu treffen ist.

Die Verwaltung wird die betroffenen Erlaubnisinhaber informieren und die Modalitäten zur Rückerstattung zu viel gezahlter Gebühren mit diesen abstimmen.

Begründung der äußersten Dringlichkeit:

Aufgrund der aktuellen Entwicklung im Rahmen der Corona-Krise ist eine dringliche Entscheidung in der Sitzung des Hauptausschusses am 23.04.2020 unbedingt erforderlich.



Stadt Leverkusen

Antrag Nr. 2020/3551

Der Oberbürgermeister

I/01-011-20-06-he

Dezernat/Fachbereich/AZ

21.04.2020

Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Hauptausschuss	23.04.2020	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

Unterstützung von Leverkusener Unternehmen und Veranstaltern in der Corona-Krise
- Änderungsantrag der CDU-Fraktion vom 17.04.2020 zur Vorlage Nr. 2020/3518

Anlage/n:

3551 - Antrag

Herrn
Oberbürgermeister
Uwe Richrath
Friedrich-Ebert-Platz 1

51373 Leverkusen

FRAKTION LEVERKUSEN

Friedrich-Ebert-Straße 96
51373 Leverkusen
Telefon: 02 14 / 406-87 20

info@cdufraktion-lev.de
<http://cdufraktion-lev.de>

Unser Zeichen: mdp / bm

Leverkusen, 17. April 2020

Unterstützung von Leverkusener Unternehmen und Veranstaltern in der Corona-Krise

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

bitte setzen Sie folgenden Antrag auf die Tagesordnungen der zuständigen Gremien und des Rates:

Infolge der Auswirkungen der Coronavirus-Pandemie gelten für die Zeit vom 1. Mai bis 31. Dezember 2020 bei der Anwendung der „Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Leverkusen“ folgende besondere Regelungen.

1. Bei erlaubnispflichtigen Sondernutzungen werden auf der Grundlage von § 9 Gebühren, Abs. 7, Satz 2, die Sondernutzungsgebühren um 50 % reduziert.
Die Verwaltungsgebühren bleiben davon unberührt.
2. Von der Erhebung der Verwaltungsgebühr wird auf der Grundlage von § 9 Gebühren, Abs. 3, Satz 2, bei Sondernutzungen, für die wegen des besonderen Charakters keine Gebühren erhoben werden, abgesehen.

Begründung:

Aufgrund der Coronavirus-Pandemie sind Leverkusener Unternehmen und Veranstalter durchweg in wirtschaftlichen Ausnahmesituationen. Dem soll im verbleibenden Jahr Rechnung getragen werden.

Zu 1.

Die „Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Leverkusen“ sieht in § 9 vor:

(7) Rabatte bis zu 25 % können für Veranstaltungen von mehr als 3 Tagen hintereinander bzw. für Veranstaltungen mit großen Kapazitäten sowie mit einem hohen Image bzw. Öffentlichkeitswert oder großer wirtschaftlicher Bedeutung für die Stadt Leverkusen durch den zuständigen Fachbereichsleiter ausgesprochen werden.

Kann eine Sondernutzung vom Erlaubnisnehmer nicht oder nur erheblich eingeschränkt ausgeübt werden, so können im Einzelfall die Sondernutzungsgebühren bis zu 50 % durch den zuständigen Fachbereichsleiter reduziert werden, wenn die Gründe nicht vom Erlaubnisnehmer zu vertreten sind und die Erhebung nach Lage des Einzelfalles unbillig wäre. Über Rabattierungen, die darüber hinausgehen, bis hin zu einer Gebührenbefreiung entscheidet der Rat der Stadt Leverkusen durch Beschluss.

Genau diese im Satz 2 beschriebene Situation liegt derzeit vor und wird auch noch in diesem Jahr über längere Zeit Bestand haben, wenn auch möglicherweise abgemildert.

Die erheblichen Einschränkungen oder auch Ausübungsverbote betreffen infolge der staatlich angeordneten Kontaktsperren und strengsten Auflagen nicht nur Einzelfälle, sondern alle.

Insbesondere ist hier die in der Satzung genannte Bedingung für eine Rabattierung zu berücksichtigen: Die Gründe sind nicht von den Erlaubnisnehmern zu vertreten, die Erhebung wäre nach Lage des Einzelfalles unbillig.

Zu 2.

Die „Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Leverkusen“ sieht in § 9 vor:

*(3) Das Recht, für Anträge auf Erteilung der Sondernutzungserlaubnis zusätzlich Verwaltungsgebühren zu erheben, bleibt unberührt.
Von der Erhebung der Verwaltungsgebühr kann abgesehen werden, wenn die zu genehmigende Sondernutzung im Interesse und zum Vorteil der Stadt ist und nach den Abs. 4 und 5 gebührenfrei ist.*


Gebührenfrei gelten demnach Sondernutzungen, die im Sinne der Abgabenordnung *gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen bzw. politischen Zwecken* dienen oder durch *Dienststellen von juristischen Personen des öffentlichen Rechts zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben*.

Der Erhalt von Unternehmen und Veranstaltungen muss unter den gegebenen Bedingungen als im Interesse und zum Vorteil der Stadt angesehen werden.

Mit freundlichen Grüßen


Tim Feister
(Ratsherr)


Bernhard Marewski
(Ratsherr)


Frank Schönberg
(Ratsherr)

Anlage 3

	Art der Sondernutzung	Gebühr (Basis 0,86 €/qm mtl.) Zone 1	Gebühr (abzügl. 20 % von Zone 1) Zone 2	Gebühren ermäßigen
1	Elektronische, multikomplexe Werbetafeln, Litfasssäulen, Uhrensäulen, Plakatwände sowie elektr. Leuchtreklame (mtl./qm)	16,30 €	13,00 €	nein
2	Ausstellung vor Ladenlokalen (Verkaufsschütten, Verkaufsstände), Werbetafeln (mtl./qm)	15,50 €	12,40 €	ja
3	Fahrradständer mit Werbung (mtl./qm)	13,80 €	11,00 €	nein
4	Verkaufsstände, Verkaufswagen - nach Fahrzeuggröße - für das Feilbieten von Waren beim Umherziehen (z. B. Eisverkaufswagen), (mtl./angefangener qm)	17,20 €	13,80 €	ja
4a	Verkaufsstände auf Wochen- /Bauern- /Frischemärkten etc., für Privatbetreiber (ausgenommen die Marktgilde eG), nach Fahrzeuggröße – für das Feilbieten von Waren (mtl./angefangener qm)	5,20 €	4,20 €	ja
5	Verkauf von Waren im Umhergeben (z. B. Bauchladenverkauf, Luftballonverkauf), (mtl./1qm)	15,50 €	12,40 €	ja
6	Warenautomaten, Zeitungsautomaten und sonstige erlaubnispflichtige Automaten, Vitrinen (mtl./qm)	14,20 €	11,40 €	nein
7	Aufstellen von Tischen und Stühlen sowie Sonnenschirmen (mtl./qm) in den Monaten Mai-September	8,30 €	6,60 €	ja
7a	s. Lfd. Nr. 7 in den Monaten Okt. bis April des Jahres (mtl./qm)	4,10 €	3,30 €	ja
8	privatwirtschaftliche Werbe- und Informationsstände (mtl./qm)	16,30 €	13,00 €	nein
9	Schaustellereinrichtungen und Verkaufstände aus Anlass von Kirmessen, Jahrmärkten, Spezialmärkten, Zirkussen, Tanz- und Bierzelte (mtl./qm)	14,50 €	11,60 €	nein

Anlage 3

10	Schaustellereinrichtungen und Verkaufsstände für Weihnachtsmärkte (mtl./qm)	12,90 €	10,30 €	nein
11	Verteilung von Werbematerial/Flyer	15,50 €	12,40 €	nein
12	Veranstaltungen im Verkehrsraum bis 5 km Länge bis 15 km Länge über 15 km Länge	87,00 € 116,00 € 145,00 €		nein
13	Lotterieveranstaltungen	9,00 €	7,20 €	nein
14	Werbeplakate (mtl./Stück) - kommerzielle Nutzung a) bis 25 Stück b) 26 - 49 Stück c) ab 50 Stück	2,00 € 2,30 € 2,50 €		nein
15	Dreieckständer (mtl./Stück) - kommerzielle Nutzung a) bis 25 Stück b) 26 - 49 Stück c) ab 50 Stück	3,50 € 3,80 € 4,00 €		nein
16	Bauzäune, -buden, -gerüste, Arbeitswagen, Baumaschinen, Baustoff- und Materiallagerungen, Fahrleitern, Schuttkübel, Baugeräte mit oder ohne Bauzaun, Container (mtl./qm)	6,50 €	5,20 €	nein
17	Abstellen von nicht zum Straßenverkehr zugelassenen Fahrzeugen a) PKW (Mittelwert 6 qm) b) PKW (Mittelw 10 m) c) Kraftrad (Mittelw. 1 qm)	17,20 € 18,10 € 15,50 €		nein
18	Telefonanlagen anderer Anbieter (mtl./Stück)	40,00 €	13,80 €	nein
19	Altkleidercontainer und Elektrokleingerätecontainer (mtl./Stück)	10,30 €		nein
20	Sonstigen Zwecken dienende Nutzungen durch Gegenstände aller Art, die sich im Straßenraum befinden und nicht unter einen anderen Tarif fallen (mtl./angefangener qm)	8,60 €	6,90 €	nein